

1. Ableitung des Vertrauenschutzgrundsatzes im EU-Recht .....	220
a) Der Geltungsgrund .....	222
aa) Positivrechtliche Anknüpfung im EGV .....	222
bb) Originäre Ableitung .....	224
b) Der Vertrauenschutz als ungeschriebener Rechtsgrundsatz im Gemeinschaftsrecht .....	226
c) Exkurs: Der EuGH als „Schöpfer“ allgemeiner Rechtsgrundsätze .....	226
2. Konkretisierung des gemeinschaftsrechtlichen Vertrauenschutzgrundsatz .....	228
a) Die Rückwirkung der Entscheidungen des EuGH als Problem des Vertrauenschutzes im Gemeinschaftsrecht .....	229
b) Die Voraussetzungen einer zeitlichen Limitierung im Einzelfall .....	232
aa) Der Vertrauenschutzgedanke: Gutgläubigkeit der Betroffenen – die allgemeinen Grundsätze .....	232
(1) Das objektive Element: die Vertrauenslage .....	232
(2) Das subjektive Element: die Schutzwürdigkeit des Vertrauens – Anwendung des Vertrauenschutzgedankens auf die einzelnen Fallgruppen .....	234
(a) Altersgrenzen .....	235
(b) Mittelbare Diskriminierung .....	236
(c) Versicherungsmathematische Faktoren .....	237
(d) Hinterbliebenenrenten .....	238
aa) Der Dispositionsschutzgedanke: die Gefahr schwerwiegender Störungen .....	238
cc) Interessenabwägung .....	240
3. Die Bedeutung des Protokolls für die Rückwirkungsproblematik .....	241
a) Rechtsnatur des Protokolls .....	242
b) Auslegung des Protokolls .....	244
c) Rechtswirksamkeit des Protokolls .....	245
d) Die Bedeutung des Sozialabkommens für die Rückwirkungsproblematik ....	246
V. Die Konkretisierung der eigenen Lösung für die Entscheidung des vorlegenden nationalen Gerichts .....	248
1. Zusammenfassung der Vorgaben des EuGH .....	248
a) Rückwirkung vom EuGH ausgeschlossen .....	249
b) Rückwirkung vom EuGH zugelassen .....	250
c) Art. 119 (neu: Art. 141) EGV materiell nicht einschlägig .....	250
2. Ergebnisse bei Anwendung auf die einzelnen Fallgruppen .....	250
a) Teilzeitbeschäftigung – mittelbare Diskriminierung .....	250
b) Altersgrenzen .....	251
c) Hinterbliebenenversorgung .....	252
d) Versicherungsmathematische Faktoren .....	252
<b>Zusammenfassung der Ergebnisse .....</b>	<b>254</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>259</b>
<b>Sachverzeichnis .....</b>	<b>276</b>

## **Abkürzungsverzeichnis**

a. A.	anderer Ansicht
ABl.	Amtsblatt
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
AcP	Archiv für civilistische Praxis, Tübingen
a. E.	am Ende
ÄndG	Änderungsgesetz
a. F.	alter Fassung
AG	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift), Hamburg
AiB	Arbeitsrecht im Betrieb (Zeitschrift)
Alt.	Alternative
ABl. EG.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
Anm. d. Verf.	Anmerkung des Verfassers
AO	Abgabenordnung vom 16.3.1976, zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.12.1996
ao.	außerordentlich
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
AP	Arbeitsrechtliche Praxis, Sammlung der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, der Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte; bis 1954 Nr. 166 zitiert nach Jahrgang und Nr. der Entscheidung; später als Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts jeweils mit der Nr. der Entscheidung zu den einzelnen Vorschriften entsprechend der Gestaltung der Loseblattausgabe
AR-Blattei	Arbeitsrechts-Blattei, Arbeitsrechtliches Nachschlagewerk, Stuttgart
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz v. 3.9.1953, in der Fassung der Bekanntmachung v. 2.7.1979, zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.10.1996
ArbN	Arbeitnehmer
arg.	Argument aus
Art.	Artikel
ART.	Allgemeiner arbeitsrechtlicher Teil
AuA	Arbeit und Arbeitsrecht (Zeitschrift)
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht (Zeitschrift), Köln

Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, amtliche Sammlung, Berlin – New York
BAT	Bundesangestelltentarifvertrag
BB	Der Betriebs-Berater (Zeitschrift), Heidelberg
Bd.	Band
Begr.	Begründung
Beil.	Beilage
BergmVersSchG	Bergmanns-Versorgungs-Schein-Gesetz
Beschl.	Beschluß
BetrAV	Betriebliche Altersversorgung, Mitteilungsblatt der ABA – Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V., Heidelberg
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974, zuletzt geändert durch Gesetz v. 5.10.1994
BetrR	Der Betriebsrat, Mitteilungen für die Betriebsräte der IG-Chemie-Papier-Keramik, Hannover
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz v. 15.1.1972, in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.12.1988, zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.9.1996
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, Stollfuß Verlag GmbH & Co. KG, Bonn
BFH/GS	Großer Senat des Bundesfinanzhofs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch v. 18.8.1896, zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.12.1996
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin
BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksache
BSG	Bundessozialgericht
BStBl.	Bundessteuerblatt (Zeitschrift)
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht v. 12.3.1951, in der Fassung der Bekanntmachung v. 11.8.1993
BVerwG	Bundesverwaltungsgesetz
bzgl.	bezüglich
CMLR.	Common Market Law Review (Zeitschrift)
DB	Der Betrieb (Zeitschrift), Düsseldorf
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselben

Diss.	Dissertation
DJT	Deutscher-Juristen-Tag
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift), München
DRdA	Das Recht der Arbeit (Zeitschrift), Wien
DWiR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift), Köln
ebd.	ebenda
EG	Europäische Gemeinschaft
EG-Richtlinie	Richtlinie des Rates (Europäische Gemeinschaft/Union)
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft v. 25.3.1957 in der Fassung des Vertrages über die Europäische Union v. 7.2.1992, geändert durch Beitrittsvertrag v. 24.6.1994 in der Fassung des Beschlusses v. 1.1.1995
Einl.	Einleitung
Entsch.	Entscheidung
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuR	Europarecht (Zeitschrift), Baden-Baden
EuroAS	Informationsdienst Europäisches Arbeits- und Sozialrecht (Zeitschrift)
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift), München
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift), Köln
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht, Neuwied
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FG	Finanzgericht
Fn	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland v. 23.5.1949, zuletzt geändert durch Gesetz v. 3.11.1995
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift), Köln
GmS OGB	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes
grds.	grundätzlich
GrS	Großer Senat
GS	Gedächtnisschrift
Halbbd.	Halbband
HGB	Handelsgesetzbuch v. 10.5.1897, zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.10.1994
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinne
insbes.	insbesondere

IPR	<b>Internationales Privatrecht</b>
IPRAX	<b>Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift), Bielefeld</b>
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinn
Jhb.	<b>Jahrbuch junger Zivilrechtswissenschaftler</b>
JIR.	<b>Jahrbuch für Internationales Recht</b>
JR	<b>Juristische Rundschau (Zeitschrift), Berlin</b>
JuS	<b>Juristische Schulung (Zeitschrift), München</b>
JZ	<b>Juristen-Zeitung (Zeitschrift), Tübingen</b>
KO	<b>Konkursordnung v. 10.2.1877, in der Fassung v. 20.5.1898, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.1996, außer Kraft am 31.12.1998</b>
Komm.	<b>Kommentar</b>
krit.	kritisch
LAG	<b>Landesarbeitsgericht</b>
LAGE	<b>Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte, Loseblattausgabe Neuwied</b>
LG	<b>Landgericht</b>
lit.	litera (Buchstabe)
LM	<b>Lindenmaier-Möhring: Das Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, München</b>
Ls	<b>Leitsatz</b>
LSG	<b>Landessozialgericht</b>
MDR	<b>Monatschrift für deutsches Recht (Zeitschrift), Hamburg</b>
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
m. zust. Anm.	mit zustimmender Anmerkung
n. F.	neuer Fassung
NJW	<b>Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift), München und Berlin, Frankfurt a. Main</b>
Nr.	<b>Nummer</b>
n. v.	nicht veröffentlicht
NZA	<b>Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Zeitschrift), München</b>
NZA-RR	<b>NZA-Rechtsprechungs-Report Arbeitsrecht (Zeitschrift), München</b>
OLG	<b>Oberlandesgericht</b>
OVG	<b>Oberverwaltungsgericht</b>
PK	Pensionskasse
PSV	Pensionssicherungsverein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Köln
RAG	<b>Reichsarbeitsgericht</b>
RdA	<b>Recht der Arbeit, Zeitschrift für die Wissenschaft und Praxis des gesamten Arbeitsrechts, München</b>
RdNr.	Randnummer
RdNrn.	Randnummern
Reg.-Begr.	Regierungsbegründung
Reg.-Entw.	Regierungsentwurf
RL	Richtlinie

RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Zeitschrift
RRG 1972	Rentenreformgesetz v. 16.10.1972, zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.12.1989
RRG 1992	Rentenreformgesetz v. 18.12.1989, zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.6.1994
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RÜG	Rentenüberleitungsgesetz v. 25.7.1991, zuletzt geändert durch Gesetz v. 15.12.1995
RWS	Kommunikationsforum Recht, Wirtschaft, Steuern
s.	siehe
S.	Seite
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen, Düsseldorf
SGB	Sozialgesetzbuch, Bücher I–XI
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs
sog.	sogenannt
std. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch v. 15.5.1871 in der Fassung der Bekanntmachung v. 10.3.1987, zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.8.1995
u. a.	unter anderem
UmwG	Umwandlungsgesetz v. 28.10.1994
Urt.	Urteil
v.	vom
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
verb.	verbunden
VersR	Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung, Karlsruhe
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VW	Versicherungswirtschaft (Zeitschrift), Karlsruhe
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung v. 21.1.1960, in der Fassung der Bekanntmachung v. 19.3.1991, zuletzt geändert durch Gesetz v. 1.11.1996
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz v. 25.5.1976, zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.9.1996
WIB	Wirtschaftsrechtliche Beratung, Zeitschrift für Wirtschaftsanwälte und Unternehmensjuristen, München, Frankfurt
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht.
	Wertpapier-Mitteilungen, Teil IV, Köln
YbEuL.	Yearbook of European Law
ZAS	Zeitschrift f. Arbeits- u. Sozialrecht (Österreich)
z. B.	zum Beispiel
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht, Köln – Bonn – München

ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Berlin, New York
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, Stuttgart
ZIAS	Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht, Heidelberg
zit.	zitiert
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis, Köln
ZPO	Zivilprozeßordnung v. 30.1.1877, in der Fassung der Bekanntmachung v. 12.9.1950, zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.10.1996
z. T.	zum Teil
ZTR	Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, München, Münster
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß, Köln u. a.

## *Erster Teil*

### **Bestandsaufnahme**

#### **Erstes Kapitel**

#### **Einführung und Problemaufriss**

##### **I. Einleitung**

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung ist geprägt durch den oft jahrzehntelangen Bestand der Rechtsbeziehung zwischen dem Arbeitgeber als Schuldner und dem Arbeitnehmer als Gläubiger der Versorgungszusage. Die kontinuierlich voranschreitende gesellschaftliche und soziale Entwicklung und deren rechtliche Durchdringung üben insbesondere auf arbeitsrechtliche Dauerschuldverhältnisse wie die betriebsrentenrechtliche Versorgungszusage einen besonderen Druck aus. Dementsprechend anfällig ist diese Beziehung für Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen. In der betrieblichen Altersversorgung wurde das Rückwirkungsproblem insbesondere im Bereich des Grundsatzes der Lohngleichheit für männliche und weibliche Arbeitnehmer virulent. Auf diesem Gebiet fand eine der vielleicht rasantesten Entwicklungen im Recht der betrieblichen Altersversorgung der letzten drei Jahrzehnte statt. Grund ist die zügig voranschreitende Ausdifferenzierung des nationalen und des gemeinschaftsrechtlichen Lohngleichheitsgrundsatzes durch das Richterrecht auf der europäischen und der mitgliedstaatlichen Ebene. Diese Rechtsentwicklung stellt alle davon betroffenen Bereiche des Arbeitsrechts vor erhebliche Anpassungsschwierigkeiten. In hohem Maße gilt dies jedoch für die betriebliche Altersversorgung, da hier dem Lohngleichheitsgebot besondere Bedeutung zukommt und spezifische, aus den Besonderheiten des Betriebsrentenrechts resultierende Problemlagen entstehen. So verwundert es nicht, daß Fragen der zeitlichen Reichweite und Geltung der Judikate zum Lohngleichheitsgrundsatz im Betriebsrentenrecht in den letzten drei Jahrzehnten regelmäßig Bestandteil der Entscheidungen sowohl der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit als auch des Europäischen Gerichtshofs waren. Die allgemeine, über den betriebsrentenrechtlichen Bereich hinausgehende Bedeutung wird durch die Tatsache illustriert, daß die Rückwirkung gerichtlicher Entscheidungen auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) erstmals in einem Urteil zur Lohngleichheit in der betrieblichen Altersversorgung problematisiert wurde, das nach

wie vor die Leitentscheidung für die Rückwirkungsfrage im Gemeinschaftsrecht darstellt<sup>1</sup>. Die Besonderheit der betrieblichen Altersversorgung unterstreicht der EuGH in seiner Stellungnahme zu der Rückwirkungsproblematik im Urteil „Moroni“<sup>2</sup>:

„Diese Entscheidung trug der Besonderheit dieser Form des Entgelts Rechnung, die in einer zeitlichen Trennung zwischen der Entstehung des Rentenanspruchs, zu der es nach und nach im Laufe des Arbeitslebens eines Arbeitnehmers kommt, und der tatsächlichen Gewährung der Leistung, die demgegenüber bis zur Erreichung eines bestimmten Alters hinausgeschenkt ist, besteht.“

Die Ursachen für Veränderungen der Rechtslage können im legislativen, aber auch im judikativen Bereich liegen. Es stellt sich dann regelmäßig die Frage, wie sich die fortschreitende rechtliche Entwicklung auf bestehende Rechtsbeziehungen auswirkt, die unter den Vorgaben des alten Rechts begründet wurden. Gilt das neue Recht auch uneingeschränkt für die Vergangenheit oder ergeben sich hier Grenzen zugunsten der durch die Entwicklung nachteilig Betroffenen? Diese Frage betrifft die herkömmlich unter dem Begriff der *Rückwirkung* behandelten Probleme der zeitlichen Geltung von Rechtsänderungen.

In der vorliegenden Arbeit sollen aus diesen Gründen die spezifischen Probleme dargestellt und untersucht werden, die sich im Bereich der betrieblichen Alterssicherung hinsichtlich der zeitlichen Geltung gerichtlicher Entscheidungen zu Fragen des Lohngleichheitsgrundsatzes stellen. Nachdem dieser Grundsatz in den achtziger Jahren durch mehrere Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG) und des EuGH erheblich weiterentwickelt und ausgedehnt wurde, mußte die Frage *nach der zeitlichen Reichweite weiterentwickelter richterlicher Standpunkte* zwangsläufig, insbesondere durch den drohenden, erheblichen Kostendruck bei rückwirkender Gleichbehandlung, mehr und mehr in den Vordergrund rücken. Den vorläufigen Höhepunkt stellte die umstrittene und viel diskutierte „Barber“-Entscheidung des EuGH dar<sup>3</sup>. Das Betriebsrentenrecht ist durch die Rechtsprechung in den zurückliegenden Jahrzehnten ständig fortgeschrieben worden. Dabei hat sie in starkem Maße nicht allein auslegend, sondern rechtsfortbildend gewirkt. Gerade im Bereich des Lohngleichheitsgrundsatzes haben sich in den letzten Jahren erstmals Rechtsfiguren entwickelt, die bislang unbekannt oder besser „unentdeckt“ waren. Gleichwohl sollen ihnen Sachverhalte unterworfen werden, die bereits vor ihrer „Entdeckung“ entstanden sind. Es geht somit auch um die Wirkung *sich neu entwickelnden* Richterrechts für die davon materiell betroffenen, jedoch in der Vergangenheit liegenden Tatbestände. Insbesondere die Rechtsprechung des EuGH im Bereich des geschlechtsbezogenen Lohngleichheitsgrundsatzes läßt sich nur begrenzt als Rückwirkung *geänderter* Rechtsprechung subsumieren. In den meisten Fällen betrat der

---

<sup>1</sup> EuGH Urt. v. 8.4.1976 – Rs 43/75 – „Defrenne“, Slg. 1976, S. 455 ff.

<sup>2</sup> EuGH Urt. v. 14.12.1993 – Rs C-110/91 – „Moroni“, Slg. 1993, S. 6591 ff., RdNr. 29.

<sup>3</sup> EuGH Urt. v. 17.5.1990 – Rs C-262/88 – „Barber“, Slg. 1990, S. 1889 ff. = AP Nr. 20 zu Art. 119 EWG-Vertrag.

EuGH juristisches Neuland und entschied erstmals Einzelfragen etwa im Anwendungsbereich von Art. 119 (neu: Art. 141) EGV<sup>4</sup>. Im europäischen Rahmen treffen die Verfahrensbeteiligten weit seltener auf eine gefestigte, über einen längeren Zeitraum kontinuierlich entwickelte Rechtsprechung. Immer noch ist das Fundament der europäischen Rechtsprechung vergleichsweise schwach entwickelt, sind die meisten Rechtsfragen allenfalls auf der Basis einiger weniger vorangegangener Entscheidungen zu lösen. Leider fehlt es bis heute an einer überzeugenden und damit berechenbaren Gesamtkonzeption der Problematik<sup>5</sup>. Der Rückwirkungsproblematik kommt nicht zuletzt deshalb im Bereich des Art. 119 (neu: Art. 141) EGV so große Bedeutung zu, weil bzgl. der Gleichbehandlung der Geschlechter kaum ein anstehendes Problem abschließend geklärt ist. In jedem dieser Bereiche stellt sich die Frage der intertemporalen Geltung richterlicher Entscheidungen. Die einzelfallorientierte Jurisdiktion bietet weder dogmatisch noch im Ergebnis ein einheitliches Bild. Zusätzlich erschwert wird die Situation durch erhebliche Abweichungen in der Spruchpraxis von BAG und EuGH, die auf die Praxis verunsichernd wirken und dem Anliegen betrieblicher Alterssicherung nicht förderlich sind. Damit ist die Frage nach der Rechtsgeltung gerichtlicher Entscheidungen im Normengefüge zwischen Gemeinschaftsrecht und mitgliedsstaatlicher Rechtsordnung, d.h. in der Verzahnung zweier aufeinander abzustimmender Rechtskreise angesprochen. Die Verfestigung, die die betriebliche Altersversorgung auf europäischer Ebene erlangt hat, ist fast ausschließlich dem auf Art. 119 (neu: Art. 141) EGV gegründeten Richterrecht des EuGH zu verdanken. Am Beispiel der Betriebsrentensysteme ist maßgeblich und kontinuierlich der Entgeltbegriff als zentrales Tatbestandsmerkmal dieser Norm herausgearbeitet worden. Leistungen der betrieblichen Alterssicherung unterfallen dem Entgeltbegriff des Art. 119 (neu: Art. 141) EGV und nach inzwischen wohl einhelliger Meinung gilt die Norm als direkte Anspruchsgrundlage zwischen Privaten auf einzelstaatlicher Ebene. Ein deutscher Arbeitnehmer kann sich gegenüber seinem Arbeitgeber vor den Arbeitsgerichten unmittelbar auf Art. 119 (neu: Art. 141) EGV berufen. In der Ausprägung durch den EuGH stellt sich die Norm, vom Gesetzgeber ursprünglich wettbewerbsrechtlich intendiert und nur an die Mitgliedsstaaten gerichtet, in der Tat als „die Speerspitze im Europäischen Arbeitsrecht“<sup>6</sup> dar. Ohne diese richterrechtliche „Entdeckung“ könnte die hier interessierende Frage nach einer temporalen Geltung der gemeinschaftsrechtlichen Rechtsprechung im Privatrechtsverhältnis kaum in dieser Form thematisiert werden. Das Bundesarbeitsgericht, aber auch die unterinstanzlichen deutschen Gerichte haben diese Entwicklung durch ihre Vorlagen zum EuGH mitgeprägt. Den daraus hervorgegangenen Vorgaben zur zeitlichen Geltung der richterlichen Erkenntnisse des obersten europäischen Gerichts folgt die deutsche Arbeitsgerichtsbarkeit jedoch nicht unisono. Sie beurteilt die Frage der temporären Geltung ihrer Entscheidungen

<sup>4</sup> Der EuGH ging gleichwohl davon aus, er betreibe dabei reine Auslegung, dazu unten 2. Kapitel, II. 1. a) bb).

<sup>5</sup> So explizit Hanau/Preis, DB 1991, S. 1276.

<sup>6</sup> Griebeling, FS-Gnade, S. 597.